



## Care-Arbeit und Arbeitsanforderungen vereinbaren

Eingereicht von:



MÜLLER-ALTERMATT STEFAN

CVP-Fraktion  
Christlichdemokratische Volkspartei der  
Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

### EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Umsetzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) so auszugestalten, dass sie kompatibel ist mit Care-Arbeit, welche zugunsten von Angehörigen geleistet wird. Dazu soll insbesondere die geleistete Care-Arbeit zugunsten von Angehörigen bei der Bestimmung der "zumutbaren Arbeit" berücksichtigt werden.

### BEGRÜNDUNG

Die für den Betreuungsbedürftigen angenehmste und für die Allgemeinheit kostengünstigste und effizienteste Variante der Unterstützung und Betreuung ist jene durch die Angehörigen. Diese Care-Arbeit erfordert aber Zeit und Kraft und schränkt deshalb die betreuenden Angehörigen auf dem Arbeitsmarkt erheblich ein. So nimmt beispielsweise der mögliche, tägliche Arbeitsweg und somit der Perimeter für die Vermittlung neuer Arbeitsstellen wegen des Zeitaufwands für die Care-Arbeit ab. Die aktuelle Umsetzung des AVIG nimmt darauf aber keine Rücksicht. Unabhängig davon, ob Care-Arbeit geleistet wird oder nicht, wird ein täglicher Arbeitsweg von vier Stunden als zumutbar festgelegt. Diese Definition ist im Sinne der Care-Arbeit zu flexibilisieren.

Gleiches wie bei den geografischen Möglichkeiten zur Stellensuche gilt auch für die zeitlichen Möglichkeiten. Kann eine Person wegen der Care-Arbeit lediglich während gewisser Tages- oder Wochenstunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, findet sie viel schwerer eine Stelle. Gemäss geltender AVIG-Praxis gilt sie aber noch nicht als vermittlungsunfähig. Auch hier ist eine Flexibilisierung zugunsten der Care-Arbeit angezeigt und in den RAV zu vollziehen.

### ZUSTÄNDIGKEITEN

### ZUSTÄNDIGES DEPARTEMENT

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF)

([HTTPS://WWW.WBF.ADMIN.CH/WBF/DE/HOME.HTML](https://www.wbf.admin.ch/wbf/de/home.html))

### WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

## MITUNTERZEICHNENDE (6)

AMMANN THOMAS INGOLD MAJA MAIRE JACQUES-ANDRÉ SCHMIDT ROBERTO STREIFF-FELLER MARIANNE  
VOGLER KARL



## Angemessene BVG-Deckung für Personen, welche Care-Arbeit leisten

Eingereicht von:



MÜLLER-ALTERMATT STEFAN

CVP-Fraktion  
Christlichdemokratische Volkspartei der  
Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2016

Eingereicht im Nationalrat

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

### EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht aufzuzeigen, wie für Personen, welche Care-Arbeit leisten, eine angemessene BVG-Deckung aufrechterhalten werden kann. Insbesondere soll abgeklärt werden, wie der Arbeitgeber-Anteil durch ein anderes Gefäss (z.B. ein staatlicher Sicherheitsfonds) getragen werden könnte. Der Bundesrat soll aufzeigen, für welche Pensenreduktionen ein solches Gefäss wirksam werden könnte (z.B. ab 20% Pensenreduktion bei minimaler Weiterbeschäftigung von 60%) und wie der Vollzug bezüglich dem Nachweis der Care-Arbeit erbracht werden kann (z.B. über den behandelnden Arzt des geholfenen Angehörigen).

### BEGRÜNDUNG

Die für den Betreuungsbedürftigen angenehmste und für die Allgemeinheit kostengünstigste und effizienteste Variante der Unterstützung und Betreuung ist jene durch die Angehörigen. Diese Pflege erfordert in vielen Fällen eine Reduktion des Arbeitspensums. Wer aber das eigene Arbeitspensum reduziert, der verzichtet nicht nur auf Lohn, sondern gleichzeitig auch auf Beiträge für die Altersvorsorge. Dieser Ausfall in der Vorsorge ist oftmals ein Grund, weshalb man davon absieht, die Pflege selber zu übernehmen und sie stattdessen den öffentlichen Institutionen (Spitex, Heime) überlässt. Unter dem Strich resultieren für die Allgemeinheit höhere Kosten (da oftmals diese öffentliche Pflege mit Ergänzungsleistungen unterstützt werden muss) und für die Pflegebedürftigen der Verlust der Nähe zu den Angehörigen. Würde man ein Gefäss schaffen, welches (zumindest die Arbeitgeber-)Beiträge für die 2. Säule kompensiert, kann man diesen Hinderungsfaktor für die Pflegearbeit durch Angehörige eliminieren. Anders als Gefässe wie die vollständige Einkommenskompensation oder Zeitgutschriften kann mit geringen finanziellen Mitteln ein Hinderungsfaktor beseitigt werden. Man kann mit wenig Mitteleinsatz viel bewirken. Mit diesem Postulat soll abgeklärt werden, in welcher Form die Kompensation der BVG-Deckung erfolgen könnte und welche Gefässe und Mechanismen dafür eingeführt werden müssten.

### ZUSTÄNDIGKEITEN

### ZUSTÄNDIGES DEPARTEMENT

## WEITERE INFORMATIONEN

### ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

### MITUNTERZEICHNENDE (6)

AMMANN THOMAS INGOLD MAJA MAIRE JACQUES-ANDRÉ SCHMIDT ROBERTO STREIFF-FELLER MARIANNE  
VOGLER KARL



## Wann ist der Bericht über die Möglichkeit eines bezahlten Urlaubs für Eltern von schwerkranken Kindern zu erwarten?

Eingereicht von:



SEYDOUX-CHRISTE ANNE

CVP-Fraktion  
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2014

Eingereicht im Ständerat

Stand der Beratungen: Erledigt

### EINGEREICHTER TEXT

Am 2. März 2010 hat der Ständerat ein Postulat vom 10. Dezember 2009 angenommen (09.4199). Mit diesem wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht zu erstellen über die mögliche Ergänzung unseres Sozialversicherungssystems um einen ausreichend langen bezahlten Urlaub für den Elternteil, der sich um ein schwerkrankes Kind kümmert. Vorgeschlagen wird im Postulat ein System mit Tagessätzen, dessen Einzelheiten näher zu spezifizieren wären und von dem der eine oder der andere Elternteil einer Familie profitieren könnte, die sich in einer finanziell schwierigen oder unsicheren Situation befindet.

Mittlerweile befasst sich eine interdepartementale Arbeitsgruppe "Work and Care", in der drei Ämter von drei Departementen (BJ, BSV und Seco) vertreten sind, mit einer Reihe von parlamentarischen Vorstössen, die ganz allgemein die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege betreffen. Arbeiten zu parlamentarischen Initiativen bezüglich der Betreuung erwachsener Personen wurden in der Zwischenzeit mit einbezogen. Doch es hätte auch ein unabhängiger Bericht zum Postulat (09.4199) erarbeitet werden müssen. Dieser wurde zuerst für das erste Quartal 2013, dann für Sommer 2013 angekündigt.

Eltern von schwerkranken Kindern warten noch immer auf den versprochenen Bericht und entsprechende Denkanstösse.

Ich möchte betonen, dass Eltern schwerkranker Kinder sich in einer ganz anderen Situation befinden als Personen, die Erwachsene betreuen. Für eine förderliche Entwicklung des Zustands eines schwerkranken Kindes ist es nämlich sehr wichtig, dass die Eltern an dessen Seite sein und ihm die notwendige liebevolle Zuneigung und moralische Unterstützung geben können. Dauert die schwere Krankheit lange, können die wirtschaftlichen Folgen für Familien, die sich in einer schwierigen Situation befinden und bei denen ein Elternteil eine bezahlte Tätigkeit aufgeben muss, katastrophal sein. Das geltende Recht bietet den betroffenen Familien keinen ausreichenden Schutz. Damit diese Familien nicht doppelt vom Schicksal bestraft werden, muss das Recht angepasst werden.

In mehreren OECD-Ländern gibt es die Möglichkeit eines Urlaubs zur Betreuung von Angehörigen, von der sich die Schweiz inspirieren lassen könnte.

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, die Frage eines verlängerten Urlaubs zur Betreuung von schwerkranken Kindern vordringlich zu behandeln?

2. Wann werden der Bericht zum Postulat (09.4199) und die entsprechenden Denkanstösse endlich verfügbar sein?

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 21.05.2014

1./2. Der Bundesrat nimmt die Probleme, die Eltern schwerkranker Kinder insbesondere bei Erwerbstätigkeit erleben, sehr ernst. Trotzdem mussten die Arbeiten im Bereich der Angehörigenpflege angesichts der verschiedenen Initiativen und Projekte auf diesem Gebiet koordiniert werden. Zunächst hat das Eidgenössische Departement des Innern gestützt auf einen Auftrag des Bundesrates vom 26. Juni 2011 eine interdepartementale Arbeitsgruppe geschaffen, die Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege unterbreiten soll. Das "Work and Care" genannte und vom Bundesamt für Gesundheit geleitete Projekt wies - bezüglich der Problematik und der vorgeschlagenen Massnahmen - klare Überschneidungen mit dem Postulat Seydoux (09.4199) auf. Aus diesem Grund wurde entschieden, die Arbeiten zu den beiden Berichten zur Gewährleistung einer umfassenden Kohärenz zu koordinieren. Dadurch konnten auch Synergien geschaffen werden, namentlich bei der Befragung der Akteure der Arbeitswelt, des Gesundheits- und des Sozialwesens und ihrem breiteren Einbezug in die Überlegungen zu diesem Thema.

In einem zweiten Schritt musste den verschiedenen parlamentarischen Vorstössen Rechnung getragen werden, die in der Zwischenzeit zu diesem Thema eingereicht worden waren. Insbesondere durch das Postulat SGK-NR (13.3366) ((11.411)), "Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige", ist die Fragestellung für das Projekt "Work and Care" deutlich erweitert worden. Gemäss diesem Postulat sind Massnahmen für einen dringlich notwendigen Urlaub zur Pflege und Betreuung von Angehörigen zu prüfen (Ziff. 2.2 des Postulates), wobei sowohl Erwachsene als auch Minderjährige, namentlich von den Eltern gepflegte Kinder, als Angehörige in Pflege gelten sollen. Schliesslich haben die SGK-NR und die SGK-SR am 15. August 2013 bzw. 10. Januar 2014 der parlamentarischen Initiative Joder (12.470), "Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden", Folge gegeben. Diese muss im Rahmen der Arbeiten zum Postulat der SGK-NR (13.3366) ((11.411)) behandelt werden.

Ende 2013 wurde entschieden, die Antwort auf das Postulat Seydoux (09.4199) in den Bericht zum Postulat der SGK-NR (13.3366) ((11.411)) zu integrieren. Ausschlaggebend dafür war, neben den gemeinsam zu behandelnden Fragen, die Notwendigkeit, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen und eine umfassende Kohärenz zu gewährleisten. Auch hier konnten Synergien geschaffen werden. So konnten weiterführende Studien durchgeführt werden, um den Umfang der notwendigen Abwesenheiten vom Arbeitsplatz von Eltern mit schwerkranken Kindern genauer abzuklären. Die in der Schweiz zurzeit lückenhafte Datenlage auf diesem Gebiet konnte so verbessert werden.

Da der Bericht in Erfüllung des Postulates der SGK-NR ((13.3366) (11.411)) bis Ende dieses Jahres verabschiedet werden soll, würde eine vordringliche Behandlung des Themas der Pflege schwerkranker Kinder durch ihre erwerbstätigen Eltern keine grossen Vorteile bieten und zu Problemen in Bezug auf die Koordination und die Kohärenz führen. Bei einer vordringlichen Behandlung müsste nämlich vor der Erstellung des allgemeinen Berichtes zur gesamten Thematik ein Bericht zu einem spezifischen Punkt erstellt werden. Durch die Verabschiedung eines einzigen Berichtes kann der Bundesrat ausserdem Ziffer 65 der Legislaturplanung 2011-2015, "Förderung der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Angehörigenpflege (work-care)", in einem Bericht abdecken (Art. 18 des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 2012 über die Legislaturplanung 2011-2015, BBl 2012 7155).

## CHRONOLOGIE

**12.06.2014** STÄNDERAT Erledigt.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

## ZUSTÄNDIGES DEPARTEMENT

**JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD)** ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

## WEITERE INFORMATIONEN

## ERSTBEHANDELNDER RAT

Ständerat

## MITUNTERZEICHNENDE (1)

MAURY PASQUIER LILIANE

## WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN





## Ausreichend langer bezahlter Urlaub für Eltern von schwerkranken Kindern

**Eingereicht von:**



SEYDOUX-CHRISTE ANNE

CVP-Fraktion  
Christlichdemokratische Volkspartei der  
Schweiz

**Einreichungsdatum:** 10.12.2009

**Eingereicht im** Ständerat

**Stand der Beratungen:** Angenommen

### INGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen über die mögliche Ergänzung unseres Sozialversicherungssystems um einen ausreichend langen bezahlten Urlaub für den Elternteil, der sich um ein schwerkranken Kind kümmert.

Dabei könnte es sich um ein System mit Tagessätzen handeln, das insbesondere hinsichtlich seiner Höhe und Dauer näher zu spezifizieren wäre und von dem der eine oder der andere Elternteil einer Familie profitieren könnte, die sich in einer finanziell schwierigen oder unsicheren Situation befindet.

### BEGRÜNDUNG

Wenn ein Kind schwerkrank ist oder die schweren Folgen eines Unfalls tragen muss, kann sich die Anwesenheit seiner Eltern an seiner Seite förderlich auf seine Genesung und dementsprechend auf seinen Spitalaufenthalt auswirken. Das Pflegepersonal ist trotz seines guten Willens oft überlastet und kann die kleinen und kleinsten Patienten über die langen Tage hinweg nicht hinreichend unterhalten. Durch die Anwesenheit ihrer Eltern erhalten die betroffenen Kinder liebevolle Zuneigung und die notwendige moralische Unterstützung. Weder Artikel 36 des Arbeitsgesetzes, der Eltern bis zu drei Tage für die Betreuung ihres kranken Kindes einräumt, noch Artikel 324a des Obligationenrechtes, der die Verhinderung von der Arbeitsleistung ohne Verschulden des Arbeitnehmers behandelt, sind ausreichend, um diese Situation zufriedenstellend zu regeln, die Monate oder Jahre andauern kann.

In der Schweiz sind mehrere Hundert Familien jährlich von solchen dramatischen Fällen betroffen. Schätzungen zufolge erkranken ungefähr 200 Kinder pro Jahr an Krebs. Im Rahmen der mit diesem Postulat verbundenen Kostenanalyse müssen diese Zahlen weiter präzisiert werden.

Neben dem menschlichen Aspekt kann die Pflege eines schwerkranken Kindes über einen längeren Zeitraum katastrophale finanzielle Auswirkungen auf Familien haben, die aus der Mittelschicht stammen oder sich in prekärer Situation befinden. Diese Familien sind sehr oft auf zwei Einkommen angewiesen, um ihren Haushalt bestreiten zu können. Wenn ein krankes Kind zu versorgen ist, muss ein Elternteil meist seine berufliche Tätigkeit einschränken oder gar ganz aufgeben. Dies kann negative wirtschaftliche und soziale Folgen für die Familie haben.

In mehreren europäischen Ländern, darunter Frankreich, Belgien und Schweden, gibt es bereits die Möglichkeit eines ausreichend langen bezahlten Urlaubs für den Elternteil, der sich um ein schwerkrankes Kind kümmert.

Die OECD hat die existierenden gesetzlichen Lösungen weltweit verglichen.

Das in der Schweiz geltende Recht bietet den betroffenen Familien keinen ausreichenden Schutz. Damit Familien mit schwerkranken Kindern nicht doppelt vom Schicksal bestraft werden, ist eine Anpassung notwendig.

## **STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 24.02.2010**

Der Bundesrat ist sich der grossen Schwierigkeiten bewusst, mit denen Familien konfrontiert werden, wenn ein Kind schwer erkrankt oder gar hospitalisiert werden muss.

Aufgrund von Artikel 36 des Arbeitsgesetzes (ArG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeit auf die besondere Situation seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Familienpflichten haben, Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahren sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder anderer nahestehender Personen. Die Familienpflichten umfassen alle Aufgaben, welche die Anwesenheit der betreuenden Person als notwendig erscheinen lassen. Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen zudem die Möglichkeit haben, dank geordneten Zeitstrukturen am Arbeitsplatz eine regelmässige Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen sicherzustellen. Die Rücksichtnahme soll so weit gehen, wie es die betrieblichen Verhältnisse zulassen.

Zudem wird der Arbeitgeber aufgrund von Artikel 36 Absatz 3 ArG dazu verpflichtet, einem Elternteil gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang bis zu drei Tagen freizugeben. Diese Arbeitsbefreiung ist der unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung im Sinne von Artikel 324a des Obligationenrechtes gleichgestellt. Wie im Krankheitsfall ist für eine beschränkte Zeit auch der Lohn geschuldet. Artikel 36 Absatz 3 ArG stellt einen allgemeinen Grundsatz auf. Er steht dennoch nicht einer Arbeitsbefreiung von länger als drei Tagen im Wege, wenn ausserordentliche und aussergewöhnliche Umstände vorliegen, welche die Arbeitsbefreiung aus medizinischen Gründen, die zu bescheinigen sind, rechtfertigen. Eine solche Arbeitsbefreiung gilt ebenfalls als unverschuldete Verhinderung der Arbeitsleistung im Sinne von Artikel 324a des Obligationenrechtes. Falls ein zusätzlicher Pflegeurlaub für Eltern von schwerkranken, behinderten oder verunfallten Kindern eingeführt würde, müsste die Entschädigung analog dem Mutterschaftsurlaub geregelt werden.

Der Bundesrat ist, wie er bereits in der Antwort auf die Motionen Ory  und Maury Pasquier  gesagt hat, der Auffassung, dass das geltende Recht genügend Schutz gewährt.

## **ANTRAG DES BUNDESRATES VOM 24.02.2010**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **CHRONOLOGIE**

**02.03.2010** STÄNDERAT Annahme.

### **ZUSTÄNDIGKEITEN**

### **ZUSTÄNDIGES DEPARTEMENT**

**JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD)** ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home.html))

### **WEITERE INFORMATIONEN**

### **ERSTBEHANDELNDER RAT**

Ständerat

### **MITUNTERZEICHNENDE (24)**

ALTHERR HANS BERBERAT DIDIER Berset ALAIN BIERI PETER BRINER PETER CRAMER ROBERT DAVID EUGEN EGRSZEGI-OBRIST CHRISTINE FETZ ANITA FOURNIER JEAN-RENÉ GRABER KONRAD GUTZWILLER FELIX



HÊCHE CLAUDE IMOBERDORF RENÉ INDERKUM HANSHEIRI LEUMANN HELEN LOMBARDI FILIPPO  
MAISSEN THEO MAURY PASQUIER LILIANE RECORDON LUC SAVARY GÉRALDINE SCHWALLER URS  
SOMMARUGA SIMONETTA STADLER HANSRUEDI

**WEITERFÜHRENDE UNTERLAGEN**



**MEDIENMITTEILUNG  
AMTLICHES BULLETIN**

Halbtägige Veranstaltung zur Lancierung der Internetseite [www.info-workcare.ch](http://www.info-workcare.ch)

## **„Erwerbs- und Care-Arbeit vereinbaren – konkrete Antworten und Lösungswege für die Zukunft“**

Berner Generationenhaus, 25. Oktober 2016

---

### **Politische Aktivitäten zu Work-Care**

Angehörigenpflege ist nicht nur ein gesundheitspolitisches Thema. Sie hat auch gesellschaftspolitische und arbeitsmarktpolitische Aspekte. Unsere Aufgabe ist, Massnahmen zu entwickeln, welche die Angehörigen in der Pflege und Betreuung ihrer Familienmitglieder unterstützen. Niemand soll zur Pflege von Angehörigen gezwungen werden. Wer sich dafür entscheidet soll ausreichend Auszeiten nehmen können und finanziell abgesichert sein. Zudem muss ermöglicht werden, die Erwerbsarbeit und die Angehörigenpflege besser zu kombinieren.

Work-Care ist seit Jahren immer wieder ein Thema in der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK). Ein von mir initiiertes Postulat der SGK hat den Bericht des Bundesrates vom Dezember 2014 zu „Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz“ ausgelöst. In der Folge hat der Bundesrat im Rahmen der Strategie Gesundheit 2020 seinen „Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen“ beschlossen. Dieser nimmt Anliegen wie die Auszeit für pflegende Angehörige und den Betreuungsurlaub auf.

Eine im März 2016 vom Bundesrat beschlossene Massnahme innerhalb der „Fachkräfteinitiative plus“ ist das Förderprogramm „Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige 2017-2020“. Sein Ziel ist, die Forschung zu Angeboten für Personen mit pflegebedürftigen, nahestehenden Personen finanziell zu unterstützen. Die Erkenntnisse sollen dazu führen, dass pflegende Angehörige trotz ihrer Zusatzaufgabe weiterhin erwerbstätig bleiben können.

Aus der SGK ist eine Subkommission eingesetzt worden. Ausgehend von parlamentarischen Initiativen aus dem Jahr 2011 soll sie konkrete Vorschläge zum Thema „Entlastung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen“ erarbeiten. Verschiedene Teilaspekte sind auch von anderen Vorstössen adressiert. Deshalb steht in dieser Diskussion die flächendeckende Einführung von Betreuungszulagen im besonderen Fokus. Die Subkommission wird konkrete Fragen im Zusammenhang mit den Betreuungszulagen klären und dann über das weitere Vorgehen entscheiden. Dazu informiert sie sich zunächst über bestehende kommunale und kantonale Lösungsansätze.

Ernest Weibel

Nationalrat, Mitglied der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit SGK